

Satzung

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden
am 12. August 2014 unter VR 2990



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Teckelklub Gruppe Wiesbaden-Mainz e.V.", nachfolgend Gruppe Wiesbaden-Mainz genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz und ihre Mitglieder sind zugleich Mitglied im Verein "Deutscher Teckelklub gegr. 1888 e.V." mit Sitz in Duisburg, nachfolgend DTK genannt sowie Mitglied des Landesverbandes Hessen, nachfolgend Landesverband genannt.
2. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz erkennt die jeweils beschlossene Satzung des DTK und die Ordnung für die Gruppen als für sich verbindlich an.

§ 3 Zweck, Aufgaben & Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz ist ein Kleintierzuchtverein, dessen Mitglieder ausschließlich nicht berufsmäßige Züchter, Teckelhalter und Teckelfreunde sind.
2. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck der Gruppe Wiesbaden-Mainz ist die Förderung aller Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, ihn zu einem zuverlässigen Familien- und Begleithund zu erziehen, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere Zuchtschauen und Prüfungen entsprechend den Vorgaben des DTK.
4. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gruppe Wiesbaden-Mainz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gruppe Wiesbaden-Mainz.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe Wiesbaden-Mainz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in der Gruppe Wiesbaden-Mainz

1. Die schriftlich zu stellende Beitrittserklärung zur Gruppe Wiesbaden-Mainz enthält gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft beim DTK und beim Landesverband.
2. Der Vorstand der Gruppe Wiesbaden-Mainz ist berechtigt, den Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.

§ 5 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein, Eigenschaft als Züchter und Jagdscheininhaber.
2. Als Mitglied des DTK und des Landesverbandes ist die Gruppe Wiesbaden-Mainz verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden an den DTK und den Landesverband z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die Gruppe Wiesbaden-Mainz personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit ihrem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Gruppe Wiesbaden-Mainz personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in ihrer Vereinszeitung sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Prüfungen und deren Ergebnisse sowie Zuchtschauen und deren Ergebnisse, Wurfmeldungen sowie Veranstaltungen der Gruppe Wiesbaden-Mainz.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus besonderen Gründen erforderlich ist - z. B. bei Ehrungen, Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und die Gruppe Wiesbaden-Mainz entfernt vorhandene Fotos von ihrer Homepage.

5. In ihrer Vereinszeitung und ihrer Homepage berichtet die Gruppe Wiesbaden auch über Ehrungen, besondere Erfolge und Geburtstage ihrer Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die Gruppe Wiesbaden-Mainz - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen, besondere Erfolge und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die Gruppe Wiesbaden-Mainz informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt die Gruppe Wiesbaden-Mainz Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von ihrer Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste

- gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Gruppe Wiesbaden-Mainz nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere ein gleiches Stimm- und Wahlrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung, Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen der Gruppe Wiesbaden-Mainz zu befolgen, die Tätigkeit ihrer Organe und Gliederungen zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse der Gruppe Wiesbaden-Mainz zu schädigen vermag.
 - b. sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - c. durch Mitarbeit die Ziele der Gruppe Wiesbaden-Mainz zu fördern und ausbauen zu helfen,
 - d. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen zu erfüllen,
 - e. den Welpenabsatz zu unterstützen.

§ 7 Ehrenordnung

1. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, d.h. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Gruppe Wiesbaden-Mainz verdient gemacht haben, erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Die rechtliche Stellung gegenüber dem DTK bleibt davon unberührt.
3. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Gruppe Wiesbaden-Mainz getragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gruppe Wiesbaden-Mainz erlischt durch
 - Tod
 - form- und fristgerechte Übertrittserklärung zu einer anderen Gruppe
 - form- und fristgerechte Austrittserklärung
 - Ausschluss

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2. Mahnung entscheidet der Vorstand über eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Gruppe Wiesbaden-Mainz.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, wobei das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand der Gruppe Wiesbaden-Mainz, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen der Gruppe Wiesbaden-Mainz.

§ 9 Übertritt in eine andere Gruppe

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Gruppe Wiesbaden-Mainz zum Ende eines Quartals zum Zwecke des Übertritts aus der Gruppe Wiesbaden-Mainz ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen.

§ 10 Übernahme aus einer anderen Gruppe

1. Die Übernahme eines Mitglieds einer anderen Gruppe in die Gruppe Wiesbaden-Mainz darf nur erfolgen, wenn der Übertretende schriftlich nachweist, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber der früheren Gruppe gem. § 6 dieser Satzung nachgekommen ist.
2. Die Übernahme muss abgelehnt werden, wenn der Übertretende seinen Pflichten nach § 12 dieser Satzung seiner früheren Gruppe gegenüber nicht nachgekommen ist.
3. Der Vorstand der Gruppe Wiesbaden - Mainz entscheidet über die Übernahme. Bei Ablehnung der Übernahme kann der Vorstand des Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds der Gruppe Wiesbaden-Mainz erfolgt nach dessen Anhörung nach den in § 6 der Ordnung für die Gruppen festgelegten Ausschlussgründen und entsprechend der dortigen Regularien.

§ 12 Aufnahmegebühr & Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Neumitglieder entrichten außerdem eine einmalige Aufnahmegebühr gem. der Satzung des DTK.

§ 13 Organe

Organe der Gruppe Wiesbaden-Mainz sind

- a. der gesetzliche Vorstand
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Mitgliederversammlung

§ 14 Der gesetzliche Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, die Gruppe Wiesbaden-Mainz gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der/Die 1. Vorsitzende erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem/Der 1. Vorsitzenden
- Dem/Der 2. Vorsitzenden
- Dem/Der Schriftführer/in, der/die die Geschäftsstelle leitet
- Dem/Der Vertreter/in des Schriftführers
- Dem/Der Schatzmeister/in
- Dem/Der Vertreter/in des Schatzmeisters
- Dem/Der Gruppenzuchtwart/in

Die Vertreter nehmen bei Abwesenheit des Schriftführers bzw. des Schatzmeisters das Stimmrecht wahr.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes nach § 15 dieser Satzung
2. dem/der Obmann/Obfrau für
 - a. das Ausstellungswesen
 - b. die Gehorsams- und Begleithundeausbildung
 - c. die Gebrauchsarbeit
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit
 - e. das Vereinsleben

Der Obmann/die Obfrau benennt seinen/ihren Vertreter selbstständig, der bei Abwesenheit das Stimmrecht wahrnimmt.

§ 17 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Alle wählbaren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes (§ 15 dieser Satzung) während der Amtsdauer aus, so ist möglichst in der nächsten, spätestens in der übernächsten Mitglieder-versammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 16 dieser Satzung) können beim Ausscheiden durch Vorstandsbeschluss ersetzt werden.
3. Die Zuchtware werden von der Gruppe Wiesbaden-Mainz nach Zustimmung der Mitgliederversammlung dem Landesverband vorgeschlagen und vom Vorstand des Landesverbandes ernannt. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 18 Vorstandssitzungen – Aufgaben

1. Der Vorstand (§ 15 dieser Satzung) führt die Geschäfte der Gruppe Wiesbaden-Mainz und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Dem erweiterten Vorstand (§ 16 dieser Satzung) obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Die Tätigkeit in den Vorständen ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern können bare Auslagen erstattet werden. Hierüber beschließt der jeweilige Vorstand.
4. Zu einer Vorstandssitzung sind die Vorstände durch den/die 1. bzw. 2. Vorsitzenden einzuberufen und beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe Wiesbaden-Mainz. Ihre Beschlüsse sind für die Vorstände und die Mitglieder bindend.

2. Sie findet mindestens 1mal im Jahr vor der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes statt.
Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen der Gruppe erfordern oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder den Vorstand in Textform dazu auffordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den/die 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
4. Anträge von Mitgliedern auf Änderung oder Ergänzung der Satzung sind termingerecht einzureichen, da diese im Wortlaut in die Einladung aufzunehmen sind. Sonstige Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.
Der erweiterte Vorstand (§ 16 dieser Satzung) kann noch während der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über in Textform eingereichte Anträge von Mitgliedern und über Dringlichkeitsanträge des Vorstandes kann wirksam beschlossen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Über die Art der Abstimmung bestimmt ausschließlich die Mitgliederversammlung, allerdings muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 7. Mitglieder des erweiterten Vorstandes des DTK und Mitglieder des Landesverbandes können an allen Versammlungen der Gruppe Wiesbaden-Mainz teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
- d. Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre
- e. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h. Festsetzung des Jahresbeitrages, Meldegeldern, Gebühren
- i. Entgegennahme von Richteranwaltvorschlägen
- j. Entgegennahme von Vorschlägen zur Ernennung von Zuchtwarten
- k. Anträge an die Delegiertenversammlung sowohl des Landesverbandes als auch des DTK

§ 21 Rechnungswesen des Vereins und des Vereinsvermögens

1. Über alle wirtschaftlichen Vorgänge ist Buch zu führen. Die Buchführung obliegt der/dem Schatzmeister/in.
2. Über das Vermögen der Gruppe Wiesbaden-Mainz ist ein Verzeichnis zu führen, das auf dem Laufenden zu halten ist.
3. Ausgaben von mehr als 50% des jährlichen Beitragsaufkommens bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Ausgaben von mehr als 2 Jahresbeitragsaufkommen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied (Mitglied der Gruppe Wiesbaden-Mainz) aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein (die Gruppe Wiesbaden-Mainz) nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein (die Gruppe Wiesbaden-Mainz) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe Wiesbaden-Mainz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gruppe Wiesbaden-Mainz an den DTK, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 13 der Ordnung für die Gruppen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
2. Die Neufassung der Satzung ist am 17. Februar 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt worden.
3. Inkrafttreten: Diese Satzung wurde am 12. August 2014 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Nr. VR 2990 eingetragen.

